

jedem auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, auf welches Patent oder welche Patentanmeldung sich die Verwendung der Bezeichnung stützt.

... Das Büro für Erfinder

§ 66

Um den Erfindern die Erlangung, Geltendmachung und Anfechtung von Patenten mit geringem oder gegebenenfalls ohne Kostenaufwand zu ermöglichen, wird vom Ministerium für Industrie ein Büro mit technisch qualifizierten und rechtskundigen Angestellten gebildet zur Ausarbeitung von Anmeldeunterlagen und Schriftsätzen sowie zur Vertretung der Erfinder vor dem Patentamt.

Übergangsbestimmungen

§ 67

(1) Die auf Grund der Anordnung vom 15. September 1948 über die Errichtung einer Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichen-Anmeldestelle im Büro für Erfindungswesen (ZVOB1. S. 481) eingereichten Patentanmeldungen gelten als Anmeldungen nach diesem Gesetz. Für die Priorität ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim Büro für Erfindungswesen maßgebend.

(2) Innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Anmeldegebühr zu entrichten. Auf die Anmeldegebühr wird die an die Anmeldestelle entrichtete Registrierungsgebühr angerechnet.

(3) Die Angabe, welche Art Patent beantragt wird, und die Erklärung nach § 5 Abs. 2 sind nachzuholen.

§ 68

(1) Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger vor dem 1. Januar 1949 die Erfindung im Inland vollendet und amtlich so niedergelegt, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint, oder die Erfindung zur Benutzung zur Verfügung gestellt, so steht eine nach der Niederlegung oder Zurverfügungstellung erfolgte Veröffentlichung oder offenkundige Benutzung der Erlangung des Patentschutzes nicht entgegen.

(2) Haben mehrere die Erfindung im Inland unabhängig von einander vor dem 1. Januar 1949 gemacht, so steht das Recht auf das Patent in der nachstehenden Reihenfolge demjenigen Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu,

- a) der die Erfindung zuerst zur Benutzung zur Verfügung gestellt hat,
- b) dessen Erfindung zuerst offenkundig benutzt wurde oder
- c) der seine Erfindung zuerst amtlich so niedergelegt hat, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint. Unberührt bleiben die Bestimmungen des § 5 Abs. 1.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für

- a) die beim ehemaligen Reichspatentamt eingereichten Patentanmeldungen (Alt-Patentanmeldungen),
- b) Erfindungen, die vor dem 1. Juli 1944 vollendet waren,
- c) Anmeldungen, die später als drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht werden.

(4) Einwendungen gegen Patente, die nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 erteilt wurden, sind im Nichtigkeitsverfahren nach den §§ 34 bis 37 geltend zu machen.

§ 69

(1) Für die vor dem 8. Mai 1945 von dem ehemaligen Reichspatentamt erteilten noch in Kraft befindlichen Patente (Alt-Patente) übernimmt das Patentamt die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben.

(2) Das Patentamt nimmt diese Patente nach den nachstehenden Bestimmungen in das Patentregister auf.

§ 70

(1) Aus Patenten, die das 18. Jahr ihrer Laufdauer überschritten haben, können keine Rechte mehr geltend gemacht werden.

(2) Patente, die nicht unter die Bestimmung nach Abs. 1 fallen und nachweislich am 8. Mai 1945 noch bestanden, können innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nur geltend gemacht werden, wenn die Aufrechterhaltung als Wirtschafts- oder Ausschließungspatent von dem derzeit berechtigten Inhaber schriftlich beim Patentamt beantragt wird.

§ 71

(1) Alt-Patente, die enteigneten Unternehmen oder anderen enteigneten Personen zustanden, werden für den Inhaber registriert, auf den das Unternehmen oder das Vermögen des Enteigneten nach Maßgabe der nach dem 8. Mai 1945 erlassenen gesetzlichen Bestimmungen übergegangen ist. Das gleiche gilt für Alt-Patente, die den Inhabern oder Gesellschaftern der enteigneten Unternehmen gehörten und diesen Unternehmen dienten. Mit dem Antrag auf Aufrechterhaltung des Patents ist die Berechtigung durch Vorlage amtlicher Unterlagen nachzuweisen.

(2) Rechte aus enteigneten Alt-Patenten nach Abs. 1 können von dem neuen Inhaber vom Inkrafttreten der im Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen ab geltend gemacht werden.

(3) Rechte und Pflichten aus Patenten, die auf Grund der nach dem 8. Mai 1945 erlassenen Bestimmungen in Volkseigentum übergegangen sind, werden nach den Bestimmungen über Wirtschaftspatente von dem fachlich zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik wahrgenommen.

§ 72

(1) Monopolorganisationen der im Artikel 24 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bezeichneten Art können, auch wenn sie im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik von Enteignungsmaßnahmen nicht betroffen worden sind, aus Alt-Patenten und aus Alt-Patentanmeldungen keine Rechte herleiten.

(2) Das gleiche gilt für Alt-Patente und Alt-Patentanmeldungen von Kriegsverbrechern und aktiven Nationalsozialisten, sofern sie nicht durch das Gesetz vom 11. November 1949 über den Erlass von Sühnemaßnahmen und die Gewährung staatsbürgerlicher Rechte für ehemalige Mitglieder und Anhänger der Nazipartei und Offiziere der faschistischen Wehr-